



augenauf Bern

Quartiergasse 17
3013 Bern
bern@augenauf.ch

Dokumentation: Familie ASAEV (Stand: 02.07.2010)

Personen: Vater Khuseyn ASAEV «Amadi» 4.Oktober 1964, Mutter Tamara ASAEVA «Esira» 10.Februar 1964, ältester Sohn Islam ASAEV «Ali» 29.Dezember 1991, zweitältester Sohn Abu-Bakar ASAEV «Nasir» 5.März 1993, jüngster Sohn Khasan ASAEV«Surab» 2.Juni 1995, Tochter Tanzilla ASAEVA «Masha» 28. Juli 1997¹

Herkunftsland: Tschetschenien

Aufenthaltsstatus: Nichteintretensentscheid (N533237), hängiges Wiedererwägungsgesuch

Zusammenfassung der Ereignisse:

Im Herbst 2009 reisten *Khuseyn* und *Tamara* mit ihren vier Kindern *Islam*, *Abu-Bakar*, *Khasan* und *Tanzilla* von Polen kommend in die Schweiz ein und beantragten Asyl. Die Familie wurde in Tschetschenien verfolgt und fühlte sich auch in Polen vom russischen Geheimdienst verfolgt. Ausserdem fehlte der kranken Mutter *Tamara* dort eine genügende medizinische Behandlung und auch der Vater *Khuseyn* hatte von den Überfällen in Tschetschenien verschiedene gesundheitliche Schäden davon getragen, deren Behandlung in Polen nicht möglich war. Auf das Asylgesuch in der Schweiz wurde gemäss Dublin-II-Verordnung (Polen hatte der Familie eine vorläufige Aufnahme gewährt) nicht eingetreten; die psychischen und physischen Leiden der Familie wurden nicht berücksichtigt. Die Beschwerde wurde abgelehnt und die Ausschaffungsfrist nicht verlängert, obwohl die Mutter *Tamara* mittlerweile aufgrund ihrer Suizidalität in der Psychiatrie untergebracht worden war. Im April 2010 erfolgte ein plötzlicher Ausschaffungsversuch am Vater *Khuseyn* und den drei jüngsten Kindern. Da der Vater *Khuseyn* nicht ohne die Mutter *Tamara* gehen wollte, wurde er in Kloten gewaltsam zum Aussteigen gezwungen. Der gesundheitlich sehr angeschlagene Vater *Khuseyn* brach zusammen und wurde bewusstlos ins Krankenhaus eingeliefert. Weder im Polizei- noch im Spitalbericht wurde festgehalten, was die Zwangsmassnahme beinhaltete und wie es zu den Verletzungen kam. *Khuseyn* erlitt einen psychosomatischen Schock und ist seit diesem Vorfall auf einen Rollstuhl angewiesen.

Die vier Kinder leben seit dem letzten Ausschaffungsversuch im April zusammen in einem Zimmer im Durchgangszentrum Enggistein. *Islam* übernahm die Verantwortung für die drei minderjährigen Geschwister, auch in Absprache zwischen dem Durchgangszentrum Enggistein, der Vormundschaftsbehörde Worb und dem Migrationsdienst. Der Vater *Khuseyn* wurde nach einem längeren Aufenthalt im Spital Münsigen im Mai 2010 in die Psychiatrie verlegt.

Neuster Stand seit 29.06.2010: Am Morgen des 29.06.2010 wurde *Islam* vor den Augen seiner drei Geschwister von Polizeibeamten abgeholt und die Ausschaffung nach Krakau (Polen) wurde vollzogen. Infolge der Ausschaffung des ältesten Sohnes *Islam*, wurden die drei minderjährigen Kinder ihrer Bezugs- und Betreuungsperson beraubt. Auch erlitt die psychisch erkrankte Mutter *Tamara* einen weiteren Schock und versuchte erneut sich das Leben zu nehmen.

¹ Anmerkung: Die Namen in Anführungszeichen entsprechen den Pseudonymen in der anonymisierten Dokumentation der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht und wurden hier aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit eingefügt. In der vorliegenden Dokumentation von augenauf werden die realen Namen verwendet.

Kritikpunkte:

- **Menschenrechte:** Ungeachtet der menschlichen Verantwortung gegenüber Hilfe suchenden Menschen und der gesetzlichen Möglichkeit, der Familie Asaev in der Schweiz eine angemessene Betreuung zu gewähren, wird die Ausschaffung der Familie Asaev mit aller Härte vorangetrieben. Damit wird das Interesse der Behörden an einer Ausschaffung und die Dublin-II-Verordnung über die Menschenrechte gestellt.
- **Betreuung der minderjährigen Kinder:** Den drei minderjährigen Kindern wurde die Betreuungs- und Bezugsperson entzogen. Nun muss einerseits ihre Betreuung separat organisiert werden. Andererseits wurde eine erneute psychische Belastung der Kinder in Kauf genommen, denn sie mussten bereits einen Ausschaffungsversuch miterleben. Aufgrund der Kinderrechtskonvention sollte das Kindeswohl absolute Priorität haben, was insbesondere für behördliche Zwangsmassnahmen gelten muss.
- **Situation des Sohnes Islam («Ali»):** Zum ersten Mal von seiner Familie getrennt ist befindet sich der gerade erst 18 Jahre als gewordene Sohn Islam nun alleine in Polen. Alle Verbindungsmöglichkeiten zu seiner Familie wurden gekappt, er konnte nicht einmal sein Natel mitnehmen. Während Tagen wusste niemand, wo er ist, wie er behandelt wird, wo er in der ersten Zeit wohnen soll und wie er weiter betreut wird. Ausserdem wurde mit einer Ausschaffung nach Polen das Risiko einer Weiterausschaffung nach Tschetschenien in Kauf genommen, wo ihm aufgrund der politischen Aktivität seines Vaters Haft und Folter drohen würden.
- **Psychische Belastung der Eltern Khuseyn «Amadi» und Tamara «Esira»:** Aufgrund der grossen Sorge und Angst um ihren ausgeschafften Sohn erlitten die Eltern einen Schock und waren in grösster Sorge um das weitere Schicksal ihres Kindes. Zudem wusste niemand mehr, was mit den jüngeren Geschwistern nun geschehen würde. Die Mutter versuchte erneut, sich das Leben zu nehmen. Beide Eltern mussten aufgrund dieses schweren Rückschlags und der rapiden Verschlechterung ihres psychischen Zustands in die geschlossene Abteilung der Psychiatrie verlegt werden. Im Interesse einer Verbesserung der gesundheitlichen Lage der Eltern hätte von einer Trennung der Familie abgesehen werden müssen.
- **Informationen:** Die Familie wurde nicht über das bevorstehende Geschehen informiert. Es wurden keine Angaben zur weiteren Betreuung sowohl des Sohnes in Polen noch der drei kleineren Kindern gemacht. Die Behörden versäumten es sogar, wenigstens den Kontakt der Eltern zu ihrem Sohn in Polen zu gewährleisten und damit das Schlimmste zu verhindern.
- **Familieneinheit:** Zum bereits zweiten Mal und diesmal mit Erfolg wurde versucht, die Familie Asaev zu trennen. Einzig die Tatsache dass der Sohn Islam («Ali») 18 Jahre alt ist, ermöglichte es dem Migrationsdienst, ihn auszuschaffen. Jedoch hat auch er ein Recht auf eine familiäre Einheit. Er war mit seiner Familie zusammen in die Schweiz gekommen und hat diese auch nie verlassen. Er wurde hier zuletzt zur Betreuung der jüngeren Kinder eingesetzt, nun aber zur Ermöglichung der Ausschaffung wird ihm das familiäre Zusammensein verweigert. Die Stabilität der psychischen Befindlichkeit hängt für die einzelnen Familienmitglieder aufgrund ihrer schwierigen Situation und den schlimmen Erlebnissen in Tschetschenien, Polen und der Schweiz stark von der familiären Einheit ab. Diese Stabilität wurde ihnen bewusst genommen - eine Trennung der Familie war bereits beim (erfolglosen) Versuch einer Ausschaffung des Vaters und der drei jüngeren Kinder im April dieses Jahres beabsichtigt gewesen.